



Tarif-Info

für Beschäftigte, die eine Vorarbeiterzulage erhalten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

23. September 2009

Beschäftigten, ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter, die bereits vor Einführung des TV-L im Oktober 2006 eine Vorarbeiterzulage nach den Regelungen des MTArb erhielten, wurde ihre Zulage als Besitzstand nach § 17 Abs. 9 TVÜ abgesichert. Hier heißt es: „Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten im bisherigen Geltungsbereich fort...“ Das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch die Vorarbeiterzulage als Besitzstand nur statisch gewährt, d.h. sie wurde nicht in dem Maße prozentual erhöht wie die Tabellenentgelte. Gleiches gilt für Vorarbeiterzulagen, die Beschäftigten gezahlt werden, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt wurden.

Ein Beschäftigter einer Landesbehörde hat gegen diese Verfahrensweise Klage erhoben und das Arbeitsgericht Koblenz hat die Rechtsauffassung des Klägers bestätigt. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts ist die Vorarbeiterzulage dynamisch und muss entsprechend den Entgelterhöhungen angepasst werden. Dies gilt auch für eine Vorarbeiterzulage, die nach einer Einstellung ab November 2006 gewährt wird. Es ist davon auszugehen, dass von Arbeitgeberseite Berufung gegen das Urteil eingelegt wird.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die eine Vorarbeiterzulage erhalten, sollten ihre Ansprüche vorsorglich schriftlich geltend machen. Musteranträge sind zu finden unter www.gdp-rp.de – Informationen – Tarif.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir euch auf dem Laufenden halten.